

GZ.: 031-279/2-2021

Deutschfeistritz, am 15.02.2021

KUNDMACHUNG

gem. § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idF iVm § 42a StROG 2010 wird kundgemacht:

Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturereform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die Örtliche Raumplanung hervor.

Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen für die neu geschaffenen Gemeinden haben Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben. Ferner haben gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 neu geschaffene Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept (§ 21 StROG 2010) und einen Flächenwidmungsplan (§ 25 StROG 2010) zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) sowie § 42a (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Erstellung des ersten Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschfeistritz öffentlich auf, Anregungen auf Änderungen der wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungspläne, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien der ehemaligen Gemeinden einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit von 01.03.2021 bis 30.04.2021 (mindestens acht Wochen) dem Gemeindeamt Deutschfeistritz, Grazerstraße 1 in 8121 Deutschfeistritz, schriftlich bekanntzugeben.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Marktgemeinde Deutschfeistritz sowie auf der Website der Gemeinde (<https://www.deutschfeistritz.gv.at/>).

Für unbebaute Grundflächen im Eigentum eines Eigentümers (die größer als (derzeit) 3.000 m² und im Bauland bzw. Anschließungsgebiet gelegen sind) muss nach derzeitiger Rechtslage LGBl. Nr. 6/2020, sofern keine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde, eine Bebauungsfrist festgelegt werden! Wenn diese Grundflächen nach Ablauf der Bebauungsfrist nicht konsumiert werden (bewilligter Rohbau), ist von der Gemeinde die Investitionsabgabe (dzt. € 1,-/m² und Jahr) einzuheben.

Bestehen bereits nicht konsumierte, d.h. unbebaute Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Gemeinde mitzuteilen, wie mit dem Grundstück weiter vorgegangen werden soll.



Der Bürgermeister

Michael Viertler

Amtszeiten: Mo – Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di u. Mi 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Anschlag am: 01.03.2021
Abnahme am: